

Erlangen, den 27. Juli 2007

Aktenz. 09/07

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch der

SG TSV/DJK Herrieden

- Einspruchsführerin -

gegen die Entscheidung des Fachbereichs Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken betreffend die Umstellung der eingereichten Vereinsrangliste für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 27.07.2007

durch

den Vorsitzenden	Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),
den Beisitzer	Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),
den Beisitzer	Erika Schätzler,	Nürnberg (Kreis 6, Nürnberg)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG TSV/DJK Herrieden.**

Sachverhalt

Der Fachbereich (FB) Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken zog für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 für den Spieler X in die 1. Herrenmannschaft der Einspruchsführerin einen weiteren Stammspieler (den Spieler Y) nach. Eine Anmerkung der Einspruchsführerin bzgl. dieses Sachverhaltes hat zur Genehmigung am 12.07.2007 nicht vorgelegen.

Gegen diese Genehmigung mit Umstellungen legte die Einspruchsführerin (ohne vorher Protest eingelegt zu haben) mit Schreiben vom 17.07.2007 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 19.07.2007.

Zur Begründung wurde angeführt, dass sich der Spieler X zu Beginn der Rückrunde 2006/2007 in Spanien aufgehalten habe und nur für 2 Spiele zur Verfügung stand. Er befinde sich nun wieder in Deutschland und stehe für die kommende Saison voll zur Verfügung.

Am 19.07.2007 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt sowie dem Bezirk Mittelfranken die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 20.07.2007 führte der Bezirksvorsitzende des Bezirkes Mittelfranken aus, wie das Gremium im Kreis zu dieser Ranglistenänderung kam. Er wies insbesondere auf folgenden Beschluss des Bezirkes hin, der seit Ende April 2007 auf der Homepage des Bezirkes gestanden habe:

„Für den Bezirk gelten ab sofort nachstehende Kriterien für das Nachziehen von Spielern, wenn der Mindesteinsatz als Stammspieler nicht gegeben ist: Begründungen durch die Vereine sind mit der Vereinsrangliste einzureichen. Als Begründungen werden Schwangerschaft, ärztliches Attest und Vereinserklärung problemlos anerkannt. Liegt keine Begründung vor, dann wird automatisch nachgezogen.“

Er führte weiter aus, dass dies auch genau so bei der Ranglistengenehmigung gehandhabt wurde und wenn die zum Einspruch abgegebene Begründung vorgelegen hätte, die Rangliste wie eingereicht genehmigt worden wäre.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde nachträglich – aber rechtzeitig – erbracht, nachdem das Sportgericht eine Frist für die Nachreichung gesetzt hatte (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Die Umstellung der VRL durch den FB Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken entspricht dem Regelwerk.

Auch wenn die Begründung inhaltlich zu akzeptieren wäre, muss die nachträgliche Einreichung einer Begründung im Protest oder Einspruch aus formellen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Nach G 15 Abs. 3 WO ist der FB Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken berechtigt, für einen Spieler, der in einer Halbbrunde weniger als dreimal in seiner Mannschaft mitwirkt, einen weiteren Stammspieler nachzuziehen. Eine Begründung hiergegen wurde von der Einspruchsführerin nicht abgegeben. Der FB Mannschaftssport war also berechtigt, für die 1. Herrenmannschaft der Einspruchsführerin für den Spieler X, der in der Rückrunde 2006/2007 weniger als drei – nämlich 2 – Spiele absolvierte, einen weiteren Stammspieler hinzuzuziehen.

Zu klären hatte das SGdB, ob die nachgereichte Begründung noch akzeptiert werden muss.

Das SGdB folgt im Wesentlichen einer früheren Entscheidung des SGdB Mittelfranken (Az. 05/06 vom 21. August 2006). Die im Urteil des Sportgericht des Verbandes (SGdV) (Az. 09/06 vom 08. September 2006) und ebenfalls im Urteil des Verbandsgerichtes (VG) (Az. 2/2006 vom 10. Oktober 2006) vertretene Auffassung erscheint dem SGdB nicht regelkonform und wird daher abgelehnt.

Eine schriftliche Begründung wurde nach dem eigenem Vortrag der Einspruchsführerin bis zur Genehmigung bzw. Änderung der Rangliste nicht abgegeben. Eine solche Begründung wäre aber

bereits bei Einreichung der VRL abzugeben gewesen, wie sich aus dem Wortlaut der Ziffer 5.2 DfBL ergibt. Als Zeitpunkt für die Einreichung zur Vorrunde ist spätestens der 25. Juni genannt. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dem für die Genehmigung zuständigen Gremium im Zeitpunkt seiner Entscheidung alle entscheidungsrelevanten Aspekte bekannt zu machen. Dies ist also allerspätestens der Zeitpunkt der Genehmigung selbst. Ein Nachschieben von neuen Gründen im Rahmen eines Protests oder Einspruches reicht nicht aus und ist als verspätet zurückzuweisen, da die Entscheidung des Gremiums zum damaligen Zeitpunkt unter den damals bekannten Umständen als richtig einzustufen ist und folglich nicht aufgehoben werden kann. Ein späteres Vorbringen muss aus Gründen der Rechtssicherheit unberücksichtigt bleiben.

Das SGdV führt in seinem Urteil aus, dass im Regelwerk nirgends ein Zeitpunkt zur Abgabe der Begründung angegeben sei und sie daher wirksam nachgereicht werden könne. Es zieht daher, weil es selbst keine Regelung finden kann, zum Vergleich Verwaltungsverfahren heran, nach denen auch noch bis zum Berufungsverfahren, nicht mehr aber in der Revision neue Begründungen vorgelegt werden dürfen.

Wie oben ausgeführt ist für die Ranglisteneinreichung der 25. Juni als Frist für die Vorrunde genannt. Die Begründung muss mit der Rangliste eingereicht werden. Dies ergibt sich aus der Ziffer 5.2 DfBL. Aus diesem Grund fehlt hier einem Vergleich mit Verwaltungsverfahren jede Grundlage, da dieser Teil bereits im Regelwerk festgeschrieben ist und es keinen Grund gibt, warum hier an dem Regelwerk vorbei entschieden werden sollte.

Der dem SGdB bekannte und im Sachverhalt erwähnte Beschluss des Bezirkes ändert an dieser Auffassung nichts, da er in den für dieses Verfahren relevanten Punkten genau die oben dargelegte Rechtsauffassung wiedergibt.

Aus diesen Gründen hat sich das SGdB nicht mit dem Inhalt der Begründung des Vereins zu befassen, möchte jedoch anmerken, dass in diesem Fall – so wie auch der Bezirksvorsitzende ausgeführt hat – die Rangliste wohl entsprechend zu genehmigen gewesen wäre.

Daher vermag dieses Urteil aus sportlicher Sicht nur teilweise zu überzeugen. In rechtlicher Hinsicht sieht das SGdB jedoch keinerlei Zweifel, es kann sich nicht über bestehende Regelungen hinwegsetzen.

Wenn Begründungen jederzeit nachgeschoben werden könnten, würde hier die Gefahr eines Missbrauchs entstehen. Die Vereine könnten dazu verleitet werden, erst einmal eine VRL ohne jegliche Begründung einzureichen in der Hoffnung, das zuständige Gremium werde schon keine Umstellung vornehmen. Und wenn doch, dann könne man im Nachhinein noch Gründe vorbringen, die die ursprünglich beantragte Aufstellung rechtfertigen würden.

Vereine, die tatsächlich vergessen haben, die Begründung abzugeben und nicht ich böser Absicht handeln, sind hierdurch nicht benachteiligt. Immerhin liegt es in ihrem Aufgabenbereich, für eine rechtzeitige Abgabe zu sorgen. Für eigene Fehler ist ein Verein auch selbst verantwortlich. Hierbei sind das Alter oder die Fähigkeiten des Abteilungsleiters irrelevant.

Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 RVStO des BTTV.

Zusammenstellung der Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus

§ 23 Abs.1 Nr.1 RVStO	Porto:	2,90 €
	Telefon:	0,00 €
	Kosten für Kopien:	1,45 €
§ 23 Abs.1 Nr.2 RVStO	Reisekosten:	0,00 €
§ 23 Abs.1 Nr.3 RVStO	Kostenpauschale:	25,00 €

		29,35 €

Dieser Betrag ist von dem eingezahlten Kostenvorschuss in Höhe von 40,00 € abzuziehen. Der Restbetrag in Höhe von 10,65 € ist der SG TSV/DJK Herrieden durch die Geschäftsstelle des BTTV zurückzuerstatten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, j.hasenbach@tsv-tischtennis.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Thomas Schem
Vorsitzender

gez.

Klaus Lewey
Beisitzer

gez.

Erika Schätzler
Beisitzer

Verteiler:

SG TSV/DJK Herrieden, AL K. Bickel (per Post, vorab per E-Mail)
BFW Mannschaftssport Mittelfranken, G. Ritter (per E-Mail)
Beisitzer SGdB, K. Lewey (per E-Mail)
Beisitzer SGdB, E. Schätzler (per Post)

SL 1.BL, S.Winter (per Email)
KFW Mannschaftssport und KV Ansbach, F. Gröger (per E-Mail)
BV Mittelfranken, H. Fischer (per E-Mail)

Vorsitzender SGdV, J. Hasenbach (per E-Mail)
Geschäftsstelle des BTTV (per Post, vorab per E-Mail)
BTTV-Urteilssammlung online, T. Küneth (per Email)
BTTV-Urteilssammlung schriftlich, T. Schem
Akte des SGdB Mittelfranken, T. Schem